

Abgaben / Gebühren / Tarife

BAUABGABE

Auf Grund des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Novellierung 2021) ist dem Bauwerber bei Erteilung der Baubewilligung eine Bauabgabe vorzuschreiben. Die Bauabgabe errechnet sich aus dem Produkt von Einheitssatz je Quadratmeter und der Bruttogeschossfläche.

Einheitssatz je m² verbauter Fläche **11,40EUR**
Keller- und Dachgeschoß je 50% vom Einheitssatz

WOHNUNGSLEERSTANDSABGABE UND ZWEITWOHNSITZABGABE

Wohnungsl Leerstandsabgabe und Zweitwohnsitzabgabe: **6,00 EUR je m² Nutzfläche**

FREMDE NVERKEHRSABGABE

Die Abgabe ist von Betrieben und Privatpersonen dann zu entrichten, wenn Gästen gegen Entgelt Unterkunft gewährt wird. 60 % der Abgabe sind dem örtlichen Tourismusverband und 40 % dem Land Steiermark abzuführen.

Fremdenverkehrsabgabe (ab dem vollendeten 15. Lebensjahr): **pro Nächtigung 2,50 EUR**

HUNDEABGABE

Jahresbeitrag **60,00 EUR**

Begünstigt um 50% gem. §§ 4 u. 5 Hundeabgabeordnung **30,00 EUR**

Hundemarke **4,00 EUR**

KINDERGARTENBEITRAG

Mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2011/2012 ist durch Beschluss des Steiermärkischen Landtages die Novelle zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz in Kraft getreten.

Die Gemeinde hat gemäß den vom Land Steiermark vorgegebenen Tabellen, abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen der Eltern, sozial gestaffelt Elternbeiträgen einzuheben. Nähere Informationen zu finden unter:

<http://www.kinderbetreuung.steiermark.at>, dort finden Sie auch die Checkliste für die Eltern betreffend Vorlage der Unterlagen.

Für die **Kinderkrippe** hat die Gemeinde gemäß den vom Land Steiermark vorgegebenen Tabellen, abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen der Eltern, sozial gestaffelt Elternbeiträgen einzuheben. Nähere Informationen zu finden unter:

<http://www.kinderbetreuung.steiermark.at>, dort finden Sie auch die Checkliste für die Eltern betreffend Vorlage der Unterlagen.

Die täglichen Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 13:00 Uhr. Im Anschluss an das Bildungsjahr wird bei Bedarf eine Sommerbetreuung bis Anfang August angeboten (für Kindergartenkinder und Volksschüler).

KANALGEBÜHREN

a) Grundgebühr je Baulichkeit jährlich mit:

1 bis 3 Haushalte	200,00 EUR
4 bis 6 Haushalte	400,00 EUR
7 bis 9 Haushalte	600,00 EUR
Gewerbebetrieb ohne integriertem Haushalt	200,00 EUR
Wochenendhäuser	200,00 EUR
Kellerstöckl	200,00 EUR

zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

b) Benützungsg Gebühr: je Einwohnergleichwert (EGW): **50,00 EUR**

zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden mit 0,5 EGW bewertet, wobei pro Haushalt max. 3 Kinder angerechnet werden.

Ein Einwohnergleichwert ist jeweils einem Bewohner lt. Meldekartei gleichgesetzt - mit Stichtag eines jeden Quartals.

Bei Wochenendhäusern wird ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl jedenfalls 1 EGW zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Vorschreibung gebracht.

Für die nachstehend genannten Betriebsarten erfolgt die Bewertung der EGW nach folgenden Kriterien:

Gasthäuser und Buschenschänken:

bis 20 Sitzplätze	1 EGW
bis 50 Sitzplätze	2 EGW
bis 100 Sitzplätze	3 EGW
je weitere 50 Sitzplätze	1 EGW

Privatzimmer und Beherbergungen:

1 Bett	0,20 EGW
--------	----------

Weinbaubetriebe:

1000 bis 3000 Liter Weinbestand **0,25 EGW**
Je weitere 2000 Liter Bestand **0,25 EGW**

Ein Weinbestand bis 1000 Liter bleibt unberücksichtigt.

Gewerbebetriebe:

1 Vollbeschäftigter, dessen Arbeitsstätte im Anschlussobjekt ist **0,20 EGW**

Friseur:

1 bis 3 Kundensitze **1 EGW**
4 bis 6 Kundensitze **2 EGW**
7 bis 9 Kundensitze **3 EGW**
je Vollbeschäftigten **0,20 EGW**

Schule / Kindergarten:

10 Personen **1 EGW**
je weitere 10 Personen **1 EGW**
(Kinder, Schüler, Lehrer)

Rüsthäuser, Sportstätten und kulturelle Objekte:

bis 500 m² verbaute Fläche **1 EGW**

KFZ-Waschplatz:

1 Autowaschplatz **5 EGW**

Schlachtbetriebe:

60 Schlachtungen **1 EGW**

Kanalisationsbeitrag:

Pro m² verbauter Fläche **15,00 EUR**
Keller- und Dachgeschoß **je 50%**

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

MÜLLGEBÜHREN

Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Müllabfuhr hebt die Gemeinde an den Grundsätzen der Abfallvermeidung orientierten Gebühren ein.

Grundgebühr pro Person	10,00 EUR
variable Gebühr für 80 lt Gefäß	60,00 EUR
variable Gebühr für 120 lt Gefäß	75,00 EUR
über 120 l Gefäß je Liter	1,20 EUR
zusätzliche Restmüllsäcke	4,55 EUR

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für die Anlieferung beim ASZ werden für folgende Altstoffe Gebühren eingehoben:

PKW-Reifen ohne Felge	5,00 EUR
PKW-Reifen mit Felge	8,00 EUR
größere Reifen bis 1,20m	15,00 EUR
größere Reifen über 1,20m	25,00 EUR
Reifen (Tonne)	300,00 EUR
Altöl – Motoröl je Liter	0,00 EUR
Asbestzement (Tonne)	200,00 EUR
Künstliche Mineralfaser – Glaswolle (Tonne)	1600,00 EUR
XPS (Tonne)	2200,00 EUR
Mineralischer Bauschutt (Tonne)	60,00 EUR
Restmüll / kg	1,00 EUR

Das Areal des Abfallwirtschaftszentrum wird videoüberwacht!

Bei Bedarf wird die Entsorgung von Biomüll durch die Firma Saubermacher organisiert und kostendeckend weiterverrechnet.

SAALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

Gemeindesitzungssaal <i>Grundtarif</i>	80,00 EUR
<i>Schank</i>	20,00 EUR
<i>Heizkostenpauschale</i>	20,00 EUR
Turnsaalbenützung NMS St. Anna	10,00 EUR

TOURISMUSBEITRAG

Der Tourismusbeitrag wurde mittels Landesgesetz verordnet. Die Marktgemeinde St. Anna am Aigen wurde auf Grund der Infrastruktur in der Ortsklasse "C" eingestuft. Die Höhe des Interessentenbeitrages ergibt sich unter Berücksichtigung der für den Abgabepflichtigen zutreffenden Beitragsgruppe sowie des Jahresumsatzes des Betriebes. Die Beiträge sind an den Tourismusverband abzuliefern.

REGENWASSERNUTZUNG

Förderung von Regenwassernutzung ab einem neu installierten Behältervolumen von mindestens 3.000 Litern, nachzuweisen mit bezahlten Rechnungen, einmalig je Liegenschaft ab 01.01.2024 in Höhe von **250 EUR** in Form von St. Annarer-Gutscheinen.

WASSERGEBÜHREN

Der Wasserverbrauch wird jährlich abgelesen und mit der ersten Vorschreibung des Jahres abgerechnet. Vierteljährlich erfolgt eine Akontozahlung.

Als **Bereitstellungsgebühr** werden pro **Haushalt jährlich 44,00 EUR** verrechnet.

Wasserbezugsgebühr je m³	2,70 EUR
Zählermiete für Wasserzähler	22,00 EUR

Wasserleitungsbeitrag:	
Anschlussgebühr pro Objekt	3.080,00 EUR

Wasserabgabe ohne Wasseranschluss durch Gemeindearbeiter:
4,00 EUR/m³
+ 40,00 EUR Manipulationsgebühr

Allen Tarifen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzurechnen.

Mit Wirksamkeit ab 1.1.2024 wird von der Möglichkeit der Wertsicherung der Benutzungsgebühren gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO Gebrauch gemacht. Demgemäß sind die Wasserversorgung-Tarife mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

Jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

WEINLANDHALLE FRUTTEN – ST. ANNA

Hallenmiete	1000,00 EUR
je Folgetag	+ 200,00 EUR
für Privatpersonen	500,00 EUR

Betriebskosten

Strom je kWh	0,25 Cent
Gas je m³	3,00 EUR